

Vorlage Nr. 14/0215

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

| Vorlage für den | Berichterstatter | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
|----------------------------|----------------------|------------------------|------------|-------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Bürgermeister Roland | Vorberatung/Empfehlung | 30.06.2014 | 7 |
| Rat | Bürgermeister Roland | Entscheidung | 03.07.2014 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bildung von Ausschüssen

- Festlegung der Ausschusssitze und Wahlen -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 der GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 den Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

I. Bildung von Ausschüssen

1. Ausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW

Rechnungsprüfungsausschuss

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordnete | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Ausschüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2012, werden außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Stadtplanungs- und Bauausschuss
- b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- c) Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit
- d) Kulturausschuss
- e) Sportausschuss
- f) Umweltausschuss/Betriebsausschuss ZBG
- g) Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung

II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele volljährige sachkundige Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter gewählt werden sollen.

1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen.

2. Ausschussmitglieder

- a) Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 GO NRW vorgesehenen Ausschüsse, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind.

- c) Dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören (§ 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 59 GO NRW).
- d) Nach § 12 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck dürfen zu stimmberechtigten Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses ebenfalls nur Ratsmitglieder gewählt werden.

3. Vertretungsregelungen

Nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Legislaturperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

III. Wahlverfahren

I. Ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW wird die Besetzung der Ausschüsse mit Beginn der Wahlperiode der Vertretung am 01.06.2014 wie folgt geregelt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18. 03).

II. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 – 10 gelten entsprechend (s. II).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|---------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Die Zahl der Ausschusssitze und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

| | Ordentliche Mitglieder | | | Stellv. Mitglieder | | |
|--|--------------------------|------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|--------------------------|
| | Rats- mitglie- der | sachk. Bürger | sachk. Einwoh- ner | Rats- mitglie- der | sachk. Bürger | sachk. Einwoh- ner |
| Rechnungsprüfungs- ausschuss | | | | | | |
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | | | | | | |
| Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss | | | | | | |
| Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit | | | | | | |
| Kulturausschuss | | | | | | |
| Sportausschuss | | | | | | |
| Umweltausschuss/ Betriebsausschuss ZBG | | | | | | |
| Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung | | | | | | |

II. Wahlen

Es werden gewählt:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Stellvertretende Mitglieder

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

III. Bestellung von beratenden Mitgliedern

a) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratendes ordentliches Mitglied:

beratendes stellvertretendes Mitglied:

b) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: